

## Informationen zum zweiten Teil der Facharztprüfung (FAP II)

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

### 1. Art der Prüfung (aus dem Weiterbildungsprogramm Ziffer 4.4.2)

Im zweiten Teil der Facharztprüfung legt der Kandidat eine schriftliche Arbeit von 10 bis maximal 20 Seiten vor. Die Arbeit besteht aus einer frei wählbaren Darstellung **eines** Falles. Die Arbeit stellt ein spezifisches psychiatrisches und / oder psychotherapeutisches klinisches Problem dar. Sie bringt das Problem in einen weiteren theoretischen Kontext und zitiert die problemrelevante Literatur. (Genauere Angaben finden Sie unter Punkt 3).

In einem halbstündigen Kolloquium hat der Kandidat seine Arbeit mündlich zu erläutern und Fragen zu deren Inhalt zu beantworten.

### 2. Voraussetzungen zur Teilnahme und Verlauf der Prüfungsschritte

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Prüfung ist der bestandene erste Teil. Es empfiehlt sich, den zweiten Teil der Prüfung frühestens im sechsten Jahr zu absolvieren.

Die schriftliche Arbeit muss bis **Mitte November** als PDF-Dokument zusammen mit dem Anmeldeformular auf der FAP II - Plattform hochgeladen und ausgefüllt werden. Das genaue Datum inkl. Zeitangabe und die Anleitung zum Hochladen finden sich auf SGPP-Homepage.

([www.psychiatrie.ch/sgpp/weiterbildung/facharztpruefungen](http://www.psychiatrie.ch/sgpp/weiterbildung/facharztpruefungen)). Nach erfolgter Anmeldung erhält der Kandidat eine Bestätigung und eine Rechnung per Post zugeschickt.

**Ende Januar** wird mitgeteilt, an welchem Tag und an welchem Prüfungsort das Kolloquium vorgesehen ist.

**Ende Januar** werden die Experten-Beurteilungen der schriftlichen Arbeiten den Kandidaten zugestellt. Wird eine Arbeit vom Experten abgelehnt, kann auf Grund der Kritikpunkte eine **modifizierte Arbeit** eingereicht werden, wofür eine **Frist bis Mitte Februar** zur Verfügung steht. Der Kandidat wird aufgefordert, der Prüfungskommission innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob er eine modifizierte Arbeit einreichen will, oder ob er sich in diesem Jahr vom Kolloquium abmelden will. Reicht der Kandidat keine modifizierte Arbeit ein, wird er nicht zum Kolloquium zugelassen und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Modifizierte Arbeiten werden dem Experten wiederum zur Lektüre vorgelegt und bewertet. Wird die Arbeit angenommen, wird der Kandidat zum Kolloquium zugelassen. Wird die modifizierte Arbeit vom Experten abgelehnt, wird diese vom Sektorverantwortlichen zweitlegelesen. Der Sektorverantwortliche entscheidet anschliessend definitiv, ob die Arbeit abgelehnt oder angenommen wird. Wird die Arbeit abgelehnt, erfolgt keine Zulassung zum Kolloquium und die Prüfung gilt als nicht bestanden. Neueinreichen einer Arbeit (neue Arbeit, siehe Punkt 6.) ist erst im folgenden Prüfungsjahr wieder möglich.

Die Aufgebote zum Kolloquium mit genauem Termin werden **Ende März** versandt. In der **zweiten Aprilhälfte** werden die Kolloquien dezentral an einem Samstag durchgeführt. Prüfungsorte sind: **Bern (Münchenbuchsee), Solothurn, Wil SG, Genf und Lugano.**

### 3. Formale Anforderungen an die Prüfungsarbeit

Die Arbeiten können in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Laut Weiterbildungsprogramm (Abschnitt 4.4.2) muss es sich um eine selbst verfasste, schriftliche Arbeit von **10 bis max. 20 Seiten (Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1,5, die Gesamtseitenzahl versteht sich ohne Deckblatt und ohne Literaturverzeichnis)** handeln, die aus einer frei wählbaren Darstellung eines Falles besteht. Sie soll ein spezifisches psychiatrisches und / oder psychotherapeutisches **klinisches** Problem darstellen und das Problem in einen weiteren theoretischen Kontext bringen, sowie problemrelevante Literaturangaben beinhalten. Die Arbeit bearbeitet eine Fragestellung, die in Zusammenhang mit dem klinischen Problem, der Therapiemethode oder der therapeutischen Beziehung steht und die zu Beginn der Arbeit festgelegt wird. Erwartet wird eine umfassende kritische Würdigung der dargestellten diagnostischen Verfahren und / oder therapeutischen Prozesse (Methoden) einschliesslich der therapeutischen Beziehung(en). Wie aus den Kriterien für die Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Evaluationsbogen schriftliche Arbeit Punkt 2c) und besonders für das Kolloquium (Evaluationsbogen Kolloquium Punkt 3a-c) hervorgeht, bildet **die therapeutische Beziehung** das wichtigste Element, das in dieser Prüfung zu beachten ist. Auch bei günstig verlaufender Therapie ist die kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle wichtig.

An die Arbeit werden formale Anforderungen gestellt, wie sie auch für eine wissenschaftliche Arbeit gelten. Im Hinblick auf die Bewertung anhand des Evaluationsbogens wird empfohlen, die Arbeit folgendermassen aufzubauen:

Titelblatt mit Titel der Arbeit, Name und Adresse des Autors / der Autorin, Datum der Abfassung. Als zweites Blatt folgt das Inhaltsverzeichnis. (Bitte beachten Sie auch das Formular „Evaluationsbogen schriftliche Arbeit (FAP II)“ zur Beurteilung der schriftlichen Arbeit).

1. **Einleitung:** Ausgangslage (Bedeutung und Identifikation des Problems), theoretischer Hintergrund und heutiger Stand des Wissens oder der Erkenntnis (kommentierte aktuelle Literaturübersicht), eigener Standort als Therapeut; Zielsetzung der Arbeit oder spezielle Fragestellung resp. Hypothesen.
2. **Methode(n) und Patient(en):** Beschreibung der verwendeten Untersuchungs- und / oder Behandlungsmethode(n) (inkl. Behandlungssetting) sowie des Patienten, soziodemografische Merkmale, Art der Zuweisung, Anfangsbefunde, Funktionsniveau, Diagnostik, etc. ("klinische Fallpräsentation"). Zu beachten ist die Anonymisierung des Patienten. Es wird eine differenzierte Anamnese und eine sinnvolle Gewichtung der Angaben verlangt.
3. **Ergebnisse:** Beobachtungen oder Untersuchungsbefunde, evtl. Behandlungsverlauf, erreichte Veränderungen, Funktionsniveau bei Abschluss etc.
4. **Diskussion** der Ergebnisse im Hinblick auf die Zielsetzung oder Fragestellung sowie die Literatur. Eigene Reflektion und kritische Auseinandersetzung mit dem Ergebnis.
5. **Schlussfolgerungen:** Bedeutung der Ergebnisse und allfällige Konsequenzen für die Zukunft.
6. **Literaturverzeichnis:** Dieses beinhaltet eine Auflistung der für den Fall relevanten konkret benutzten Quellen aus Büchern, Artikeln und Websites (max. 1 Seite) in alphabetischer Reihenfolge und benutzter Literatur. Bei elektronischen Quellen ist immer auch das Zugriffsdatum zu vermerken. Es wird empfohlen ein gängiges System zu wählen.

#### Bsp. für das Zitieren von Zeitschriftenbeiträgen:

1. Schuler M, Oster P (2005): Zunehmende Bedeutung der Opiode in der Geriatrie, Schmerz 19:302-307

#### Bsp. für das Zitieren von Büchern:

1. Bork K (2005) Arzneireaktionen. In: Brau-Falco O, Plewig G, Wolff HH et al (Hrsg), Dermatologie und Venerologie. Springer, Berlin, S 431-446.

7. evtl. **Anhang:** Untersuchungsinstrumente, Verbatimprotokolle, Bildmaterial, Grafiken, etc.

#### 4. Einreichen der Prüfungsarbeit

Die Prüfungsarbeit muss im **PDF-Format** bis Mitte November (Anmeldefrist: Datum und Zeit, siehe SGPP-Homepage) auf der Plattform hochgeladen werden. Das Anmeldeformular kann nur online ausgefüllt und abgesendet werden. **Es werden keine Anmeldeformulare und keine Arbeiten in Papierform angenommen.** Der ganze Prüfungsablauf wird nur über die geschützte Plattform abgewickelt. Das Sekretariat der SGPP hat Zugang zur Plattform. Bei Schwierigkeiten ist das Sekretariat zu kontaktieren.

#### 5. Bewertung der Prüfungsarbeit

Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch einen Experten anhand definierter Bewertungskriterien (vgl. Formular Evaluationskriterien «Beurteilung der schriftlichen Arbeit»). Bei der Auswahl des Experten wird darauf geachtet, dass dieser unabhängig ist (keine Befangenheit: kennt den Autoren nicht, war nicht in einer Weiterbildungsfunktion gegenüber dem Kandidaten). Die Arbeit muss in formaler Hinsicht bezüglich Aufbau, Sprache, Lesbarkeit und Konsistenz der Darstellung befriedigen.

Die Darstellung des theoretischen Kontexts soll überzeugend sein, d.h. die Identifikation des Problems und die Fragestellung oder Hypothesenbildung bezüglich Psychopathologie, therapeutischer Konzepte etc. sollen explizit formuliert und realistisch sein, die Eignung der angewandten Verfahren (Methodik, evtl. Statistik) soll begründet werden und nachvollziehbar sein. Die für das Problem relevante spezifische Literatur soll berücksichtigt werden.

Beim klinischen Teil (Fallbeschreibung) soll der Experte Vollständigkeit, Klarheit und Prägnanz der Angaben, die Darstellung von Arbeitsmethoden und Setting, den Umgang mit der therapeutischen Beziehung sowie Verlauf und Ergebnisse beurteilen.

Die Ergebnisse und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sollen plausibel und überzeugend dargelegt, der Fragestellung gegenübergestellt und in Bezug auf die Literatur diskutiert werden. **Die Bewertung der Arbeit erfolgt gemäss dem Ablauf unter „2. Voraussetzungen zur Teilnahme und Verlauf der Prüfungsschritte“.**

**Kopien aus der Literatur oder dem Internet ohne Angaben der Quellen (sogenannte Plagiate) führen zum Ausschluss von der Prüfung.**

„Unter einem Plagiat versteht man die Anmassung der Autorenschaft durch integrale oder teilweise wörtliche Wiedergabe oder Paraphrase eines von anderen stammenden Textes oder Gedankens ohne Angabe der zuständigen Quelle(n). Dies betrifft sämtliche Textarten und Quellen, selbstverständlich auch das Internet.“

Bei grober Missachtung dieser Regelung erfolgt ein Ausschluss von der Prüfung.

Weitere Informationen finden sie auf dem offiziellen Merkblatt über Plagiate der Universität Zürich (<https://www.teaching.uzh.ch/de/teachingstaff/plagiate.html>)

#### 6. Kolloquium

Die Kolloquien werden jeweils in der **zweiten Aprilhälfte** dezentral im Tessin, in Genf, Bern (Münchenbuchsee), Solothurn und Wil SG durchgeführt.

Die Bewertung erfolgt durch drei Experten anhand definierter Kriterien (vgl. „Evaluationsbogen Kolloquium (FAP II)“ publiziert auf der SGPP-Homepage).

Zu Beginn des Kolloquiums wird der Kandidat aufgefordert, das Wesentliche seiner Arbeit in freier Rede (ohne Hilfsmittel) zusammenfassend vorzutragen, wofür ihm 10 Minuten zur Verfügung gestellt werden (vgl. „Prozedere Kolloquium (FAP II)“ publiziert auf der SGPP Homepage).

Anstelle eines Protokolls werden die Kolloquien auf Tonband aufgenommen. Nach unbenutzter Rekursfrist werden die Bänder gelöscht.

Bei Nichtbestehen des Kolloquiums muss die ganze Prüfung wiederholt werden, und zwar mit einer neuen Arbeit (siehe Weiterbildungsprogramm Art. 4.6).

## 7. Rechtsmittel

Rechtsmittel können nur im Fall des Nichtbestehens der Prüfung ergriffen werden. Gegen den Entscheid der Prüfungskommission kann **innert 60 Tagen** bei der Beschwerdekommision Weiterbildungstitel (BK WBT) Beschwerde eingereicht werden. (Art. 27 und Art. 66 WBO). Die Beschwerde ist schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Es empfiehlt sich vor dem Einreichen eines Rekurses das Merkblatt für Einsprachen gegen nicht bestandene Facharztprüfung auf der Homepage des SIWF ([www.siwf.ch](http://www.siwf.ch)) durchzulesen. Falls das Prüfungsergebnis deutlich von den Beurteilungen der FMH-Zeugnisse abweicht, können zuhanden der Beschwerdekommision die Stellungnahmen der Leiter der beiden letzten Weiterbildungsstätten verlangt (Art. 27 Abs. 4 WBO) werden.

Die Kostenfolge im Fall eines negativen Entscheides bemisst sich nach der aktuellen Gebührenordnung. Wird innert Frist keine Beschwerde eingereicht, erwächst der Entscheid der Prüfungskommission in Rechtskraft und kann im Rahmen des Titelerteilungsverfahrens nicht mehr geprüft werden.

Beschwerden sind einzureichen an:

SIWF / FMH

Sekretariat Aus-, Weiter- und Fortbildung Beschwerdekommision

Elfenstrasse 18 / PF 170

3000 Bern 15

## 8. Veröffentlichung von guten Prüfungsarbeiten

Die besten Prüfungsarbeiten können auf der SGPP-Homepage veröffentlicht werden. Die Prüfungskommission ergreift die Initiative, die Autoren solcher dafür in Frage kommenden Arbeiten zu kontaktieren. Zudem schlägt die Prüfungskommission hervorragende und originelle Arbeiten für eine Prämierung am SGPP-Kongress vor.

## 9. Gebühren

Die Prüfungsgebühr beträgt insgesamt **CHF 900.-**. Nimmt der Kandidat nicht am Kolloquium teil, kann keine Rückerstattung erfolgen.

**Der Gesamtbetrag ist bis spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Das Geld muss fristgerecht bei der SGPP eintreffen.**

Bei Rückweisung der schriftlichen Arbeit wird eine Gebühr von **CHF 200.-** erhoben, wenn eine überarbeitete Version erneut eingereicht wird. Bei Verschiebung des Kolloquiums auf ein Folgejahr wird eine Gebühr von **CHF 150.-** zusätzlich erhoben.

Bei Wiederholung der ganzen Prüfung wird die ganze Gebühr von **CHF 900.-** erneut fällig.

**Bei schriftlichem Rückzug der Anmeldung bis 07.12.20... wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- erhoben.**

Überarbeitet im August 2023, Beat Nick